

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Markus Kurth, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/11710 –

Auswirkungen der Überarbeitung der Verdingungsordnungen im Vergaberecht auf gemeinnützige Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 19. Dezember 2008 werden nun die Verdingungsordnungen überarbeitet. Dies ist nicht mehr Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens. Für den Bereich der Bauleistungen hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) bereits am 25. November 2008 einen vorläufigen Stand zur Überarbeitung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) festgehalten. Diese Änderungen werden auch Auswirkungen auf die Stellung gemeinnütziger Unternehmen haben. Es ist davon auszugehen, dass auch bei der Überarbeitung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und bei der Überarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ähnliche Änderungen erfolgen werden.

1. Ist bei der Neufassung der Verdingungsordnungen geplant, gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen generell nicht mehr zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zuzulassen, wie die Neufassung von § 7 Nummer 6 VOB/A in der Entwurfsfassung vom 25. November 2008 des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen vorsieht, oder welche Regelungen zur Stellung gemeinnütziger Unternehmen in Vergabeverfahren werden angestrebt?

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat am 28. November 2008 einen ersten vorläufigen Beschluss über die neue VOB 2009 gefasst und diesen im Internet allen Interessierten zugänglich gemacht. Eine endgültige Beschlussfassung über die VOB 2009 sollte erst stattfinden, wenn klar ist, welche Änderungen an der VOB 2009 noch aufgrund der politischen Diskussion im Rahmen der Vergaberechtsnovelle (Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, Änderung von VOB und VOL) erforderlich sind. Im Entwurf zur neuen VOB 2009 ist in § 6 Absatz 1 Nr. 3 vor-

gesehen, dass zusätzlich zu den schon im § 8 Nr. 6 der geltenden VOB/A genannten Einrichtungen auch gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen vom Wettbewerb um einen Bauauftrag mit gewerblichen Unternehmen ausgeschlossen sind. Sinn und Zweck des geltenden § 8 Nr. 6 VOB/A ist es, dass Einrichtungen, die z. B. aus Gründen steuerlicher Vorteile oder öffentlicher Zuschusszahlungen einen erheblichen Kalkulations- und Wettbewerbsvorsprung haben, erwerbswirtschaftlich betriebene Unternehmen insbesondere des handwerklichen Mittelstandes nicht vom Markt verdrängen.

Im Hinblick auf die Novellierung der VOL/A wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den genannten Vorschlag?

Die Bundesregierung will bei der abschließenden Beschlussfassung des DVA über die VOB 2009 – vorbehaltlich einer politischen Diskussion in den Gremien des Deutschen Bundestages – erreichen, dass gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen auch zukünftig wie bisher zum Wettbewerb mit gewerblichen Bietern zugelassen sind.

3. Welche Folgen würde diese Neuregelung haben?

Ist davon auszugehen, dass sich gemeinnützige Unternehmen nicht mehr auf eine Ausschreibung bewerben können, sobald sich auch nur ein gewerblicher Unternehmer meldet?

Die Aufnahme der gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen in § 6 Absatz 1 Nr. 3 VOB 2009 würde bedeuten, dass bei einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot dieser Einrichtungen ausgeschlossen werden müsste, sobald ein gewerblicher Unternehmer bei dem Auftrag mit bieten würde. Allerdings können öffentliche Auftraggeber bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben weiterhin ausschließlich entsprechende Einrichtungen zur Angebotsabgabe auffordern bzw. beauftragen.

4. Ist geplant, eine entsprechende Neuregelung auch in die VOL/A zu übernehmen?

Der Deutsche Verdingungsausschuss für Liefer- und Dienstleistungen (DVAL) hat in seinen bisherigen Beratungen zur Reform der VOL/A dafür votiert, die Regelung des derzeit geltenden § 7 Nr. 6 VOL/A (Nichtzulassung von Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder ähnlichen Einrichtungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen) zu streichen.

5. Welche ergänzenden Regelungen sind geplant?

Der jetzige Entwurf sieht die Möglichkeit vor, bei Auftragsvergaben an die genannten Einrichtungen das nationale Verhandlungsverfahren (ehemals Freihändige Vergabe) ohne den ansonsten vorgeschriebenen obligatorischen öffentlichen Teilnahmewettbewerb zuzulassen.

6. Was würde eine solche Neuregelung für gemeinnützige Unternehmen bedeuten, die z. B. Schulungsmaßnahmen, soziale Dienstleistungen oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anbieten wollen?

Mit der vorgesehenen Neuregelung in der VOL/A würden gemeinnützige Einrichtungen mit gewerblichen Unternehmen im Vergabeverfahren grundsätzlich gleichgestellt. Damit können einerseits sowohl gemeinnützige als auch gewerbliche Unternehmen gleichberechtigt z. B. Schulungsmaßnahmen, soziale Dienstleistungen oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anbieten. Andererseits hätten öffentliche Auftraggeber aber auch die Möglichkeit, ausschließlich die entsprechenden Einrichtungen zur Angebotsabgabe aufzufordern (siehe Antwort zu den Fragen 3 und 5).

7. Welche Ziele verfolgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bezüglich der Situation gemeinnütziger Träger und Unternehmen in öffentlichen Ausschreibungsverfahren bei der weiteren Reform des Vergaberechtes durch Überarbeitung der Verdingungsordnungen und der Vergabeverordnung?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie tritt dafür ein, dass die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung sowie der Transparenz im Vergaberecht gebührend umgesetzt werden. Dies bedeutet u. a., dass alle Bewerber/Bieter – auch gemeinnützige Unternehmen – die gleichen Chancen um einen öffentlichen Auftrag haben müssen und dass ohne sachlichen Grund kein Bewerber/Bieter diskriminiert werden darf.

8. Wie sollen der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und weitere Ausschüsse des Deutschen Bundestages in diese Beratungen einbezogen und informiert werden?

DVA und DVAL sind paritätisch besetzt mit Vertretern öffentlicher Auftraggeber und Wirtschaftsverbände, die Regelungen in den jeweiligen Verdingungsordnungen beraten und beschließen.

Die Arbeit der unabhängigen Vergabe- und Vertragsausschüsse hat in der Vergangenheit immer die Unterstützung des Deutschen Bundestages gefunden. BMWi und BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) werden wie bisher die Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die in den Vergabe- und Vertragsausschüssen gefundenen Ergebnisse informieren.

